

GIOVANNI BUTTARELLI  
STELLVERTRETENDER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Frau Françoise MURILLO  
Head of Resource and Service Centre  
Europäische Agentur  
für Sicherheit und Gesundheitsschutz  
am Arbeitsplatz  
Santiago de Compostela 12  
ES-48009 Bilbao  
Spanien  
[murillo@osha.europa.eu](mailto:murillo@osha.europa.eu)

Brüssel, den 17. Juli 2014  
GB/TS/sn/D(2014)1538 C2014-0563  
Bitte richten Sie alle Schreiben an  
[edps@edps.europa.eu](mailto:edps@edps.europa.eu)

**Betrifft:       Meldung für eine Vorabkontrolle betreffend die Beurteilung, Probezeit und  
                  Beurteilung der Führungsqualitäten der Direktorin**

Sehr geehrte Frau Murillo,

ich beziehe mich auf die Meldung für eine Vorabkontrolle betreffend die Jahresbeurteilung, die Probezeit der Direktorin und die Beurteilung ihrer Führungsqualitäten, die vom Datenschutzbeauftragten (DSB) der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (EU-OSHA) am 23. Mai 2014 zusammen mit dem Entwurf eines Beschlusses des Verwaltungsrats betreffend die Beurteilung der Direktorin beim Europäischen Datenschutzbeauftragten (EDSB) eingereicht hat.

Wir halten fest, dass die Beurteilung der Direktorin im Rahmen dieser drei Verfahren von vier Beurteilenden vorgenommen wird, die vom Verwaltungsrat der EU-OSHA benannt wurden<sup>1</sup>, sowie gegebenenfalls von dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats, der als Berufungsbeurteilender fungiert.

Da die meisten Aspekte aller dieser Verfahren im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 45/2001<sup>2</sup> („Verordnung“) stehen, so wie in den Leitlinien des EDSB für die Mitarbeiterbeurteilung<sup>3</sup> niedergelegt, gehen wir nur auf bestehende Vorgehensweisen bei der

---

<sup>1</sup> Drei aus dem Kreis seiner Mitglieder und der vierte von der Europäischen Kommission, siehe Artikel 3 des betreffenden Beschlussentwurfs.

<sup>2</sup> Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr.

<sup>3</sup> Leitlinien für die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Mitarbeiterbeurteilung vom 15. Juli 2011 (EDSB 2011-042).

Erfüllung der Informationspflicht gegenüber der betroffenen Person ein, die offensichtlich den Vorschriften nicht in vollem Umfang Genüge tun.

Der EDSB stellt fest, dass alle in Artikel 11 und 12 der Verordnung aufgeführten Angaben in der Datenschutzerklärung bereitgestellt werden, die als Anhang der E-Mail beigefügt ist, mit der die Direktorin über das Anlaufen der besonderen Beurteilung in Kenntnis gesetzt wird.

Allerdings heißt es in der Datenschutzerklärung, dass man sich beim EDSB „beschweren“ kann und nicht, dass man das Recht hat, sich an ihn zu wenden. Wir empfehlen eine Klarstellung dahingehend, dass die betroffene Person das Recht hat, sich jederzeit an den EDSB zu wenden.

Zusammenfassend besteht nach Auffassung des EDSB kein Anlass zu der Vermutung, dass gegen die Verordnung verstoßen wird, sofern die in dieser Stellungnahme formulierten Empfehlungen in vollem Umfang berücksichtigt werden. Die EU-OSHA sollte insbesondere die bestehende Datenschutzerklärung in der vorstehend dargestellten Weise überarbeiten.

Der EDSB erwartet von der EU-OSHA die Umsetzung dieser Empfehlung und schließt den Fall ab.

Mit freundlichen Grüßen

**(unterzeichnet)**

Giovanni BUTTARELLI

Verteiler: Michaela SEIFERT, DSB